

Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der
Gemeinde Tinningstedt vom 01.01.2016
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. S.-H. S. 57) in Verbindung mit § 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2004 sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. S.-H. S.27) und des § 31 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVObI. S.-H. S.91) wird folgende Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Tinningstedt beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Schmutzwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der Abwasseranlage

- (1) Entsprechend der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Tinningstedt vom 29.08.1995 (Abwasserbeseitigungssatzung) stellt der Zweckverband zum Zweck der zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Tinningstedt die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlage/ Schmutzwasseranlage/ Schmutzwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, der für eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.
- (2) Zur Herstellung sowie für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss erhebt der Zweckverband Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Grundstücksanschluss in diesem Sinne ist gem. Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Entwässerungssatzung die Leitung von der öffentlichen Abwasseranlage bis zum Hausanschlussschacht. Hausanschlussschächte die vom Einrichtungsträger selbst errichtet wurden, sind Teil des Grundstücksanschlusses. Hausanschlussschächte, die vom derzeitigen oder von früheren Gebührenpflichtigen errichtet wurden, sind dage-

gen nicht Teil des Grundstücksanschlusses. Für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen fordert der Zweckverband Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in der tatsächlich geleisteten Höhe. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie den Umbau oder die Verbesserung der Abwasseranlage wird vom Zweckverband ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

- (3) Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Beiträge und Gebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt der Zweckverband nach §§ 4 Abs. 1, 6 KAG SH Gebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG SH.
- (2) Gebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigene Anlage des Zweckverbandes auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren der Zweckverband sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, und Abschreibungen für dem Zweckverband unentgeltlich übertragene Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übernommenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bleibt bei der Verzinsung entsprechend § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KAG SH unberücksichtigt.

§ 3

Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der eingebauten oder einzubauenden Wasserzähler, über die das Grundstück aus der zentralen Wasserversorgung oder der private Wasserversorgung (z.B. dem Hausbrunnen) direkt versorgt wird.

§ 4

Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Zusatzgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken tatsächlich zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), auf Antrag abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Jahre geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen, über die der Gebührenpflichtige dem Zweckverband nach Einbau einen geeigneten Nachweis zu erbringen hat:
 - Der Wasserzähler muss frostfrei, unmittelbar und fest installiert sein.
 - Der Wasserzähler muss manipulationssicher (verplombt) und ständig gültig geeicht sein.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines solchen Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar und macht der Gebührenpflichtige dies gegenüber dem Zweckverband geltend, so ist der Zweckverband berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet Tinningstedt). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten fest eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Bestimmungen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar und macht der Gebührenpflichtige dies gegenüber dem Zweckverband geltend, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis auf eigene Kosten durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwasseranlage nicht zugeleitet wurden und wie groß diese Wassermengen sind. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Zweckverband abzustimmen und die Kosten des Gutachtens zu tragen. Der Antrag ist in Verbindung mit der Übermittlung des Wasserverbrauchs (z.B. mittels Ablesekarte) zu stellen. In diesem Zusammenhang ist vom Gebührenpflichtigen zugleich auch der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen zu erbringen.

- (6) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten

1. 1 Pferd	als 1,0
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) Absetzungen nach Absatz 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 48 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die **Grundgebühr** für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **0,00 Euro/Monat/Wasserzähler**.
- (2) Die **Zusatzgebühr** für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **0,64 Euro/ m³**.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) ist das Kalenderjahr.

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und der Ablesezeitraum nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch des Ablesezeitraums, von dem mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen. Entsteht der Gebührenanspruch erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für an die zentrale Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird.

Die Zusatzgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); vierteljährlich werden Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren erhoben (§ 9).
- (5) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch des Zweckverbandes auf Zahlung von Schmutzwassergebühren für die Einleitung gegenüber dem bisherigen Gebührenschuldner damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.
- (3) Die Gebühren entstehen am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag verrechnet bzw. erstattet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden; § 9 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 11

Verwaltungshelfer

Der Zweckverband ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe von Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 12

Beiträge

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung der Abwasseranlage erhebt der Zweckverband einmalige Beiträge (Anschlussbeiträge) im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG SH. Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Abwasseranlagen des Zweckverbandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung. Die Erschließung von Grundstücken, z.B. in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasseranlage), gilt als Herstellung. Über den Anschlussbeitrag ebenfalls abgegolten werden die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (§ 2 Nr. 6 b Entwässerungssatzung). Dies gilt nicht für zusätzliche Grundstücksanschlüsse; die hierbei entstehenden Kosten sind in vollem Umfang vom Anschlussnehmer zu tragen (Erstattungsanspruch gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1).
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten. Aufwendungen für Abwasseranlagen Dritter sind beitragsfähig, wenn der Zweckverband durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an den Abwasseranlagen erworben hat.

- (3) Die Anschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (4) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 - 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen,
 - 3. für das Grundstück muss eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder,
 - 4. soweit eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde Tinningstedt zur Bebauung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Gemeinde Tinningstedt gefasst worden sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne des 3. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 14

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 15) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 16).

§ 15

Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.

Bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder werden können, wird die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die dem Ende der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung oder der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit entspricht, berücksichtigt.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Absatz 4 BauGB) oder im Bereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Absatz 6 BauGB), wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt.

Als Grundstücksfläche im Sinne der Ziff. 2 Satz 1 gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Dies gilt auch, wenn sich die Grundstücksfläche über den Innenbereich hinaus bis in den Außenbereich erstreckt.

Liegt ein Grundstück aufgrund einer Innenbereichssatzung (§ 34 Absatz 4 BauGB) sowohl im Innenbereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) und geht die Tiefenbegrenzung im Sinne dieses § 15 über den Bereich hinaus, den die Innenbereichssatzung als Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich festlegt, wird die Fläche diesseits der Tiefenbegrenzung, die nach der Innenbereichssatzung dem Außenbereich zuzurechnen ist, nicht berücksichtigt, soweit sie nicht baulich, gewerblich industriell oder vergleichbar genutzt wird oder werden kann.

Für die vorstehenden Regelungen in diesem § 15 dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche im Rahmen der Anwendung der Tiefenbegrenzung eine Tiefenbegrenzungslinie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit dem Faktor 5 (fünf).

Bei der vorgenannten Regelung wird der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird aber die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Dabei wird so verfahren, dass die nach § 15 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 vervielfältigten Flächen der selbständigen Gebäudeteile oder Gebäude, die nach ihrer Art und Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bei der Festsetzung des Beitrags unberücksichtigt bleiben.

Wird in den selbständigen Gebäudeteilen oder Gebäuden, die bei der Festsetzung des Beitrags zunächst nicht berücksichtigt worden sind, später dahingehend eine Nutzungsänderung durchgeführt, dass diese Gebäudeteile oder Gebäude nunmehr an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder anschließbar sind, so werden die umbauten Flächen dieser Gebäudeteile bzw. Gebäude ebenfalls je nach Ortsteil mit dem o.a. Faktor 5 (fünf) multipliziert. Für diese weitere Grundfläche wird dann ebenfalls ein Anschlussbeitrag fällig. Höchstens wird jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt, wobei die zuvor erfolgte Beitragsveranlagung berücksichtigt wird. Für neu erschaffene Gebäude oder Gebäudeteile, die angeschlossen werden oder anschließbar sind, gilt § 15 Absatz 2 Nr. 3 S. 5, 6 und 7 entsprechend.

Die im vorgenannten Sinne ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen (Umgriffsfläche). Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung bzw. soweit andere, von der Ermittlung nach Absatz 2 Nr. 3 bereits erfasste Flächen dabei überdeckt würden, erfolgt stattdessen eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf den hiervon nicht betroffenen Seiten.

Die vorhergehenden Sätze gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
 1. vervielfältigt mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden; bei Industrie- und Gewerbegrundstücken, die wegen der Besonderheit ihrer Nutzung eine Geschosshöhe von mehr als 2,3 m benötigen, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die durch 3,5 ge-

teilte Baumassenzahl. Es wird jedoch mindestens 1 Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

Ist im Einzelnen tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden oder werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauung oder Bebauungsmöglichkeit ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,5 gewichtet.
8. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§ 16

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlage wird entsprechend den tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragsanspruch für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses
 - bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück,
 - bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist.

Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

- (2) Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Entwässerungssatzung. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) In den Fällen des § 15 Absatz 2 Nr. 2 entsteht die Beitragspflicht für die insoweit noch nicht veranlagte Fläche sobald eine Nutzung erfolgt oder erfolgen kann. In den Fällen des § 15 Absatz 2 Nr. 3 Satz 8 entsteht die Beitragspflicht ebenfalls mit dem tatsächlichen Anschluss bzw. der Anschließbarkeit.
- (4) In den Fällen des § 15 Absatz 2 Nr. 3 S. 4, 5 und 6 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung zuvor nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 18

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 19

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 18 gilt entsprechend.

§ 20

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 21

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem Zweckverband in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für zusätzliche Anschlussleitungen

§ 22

Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen an die Abwasseranlage sind dem Zweckverband nach § 9 a Abs. 1 KAG SH in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksan-

schlüsse. Dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt oder erhoben werden kann.

§ 23

Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren,- Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Gebühren sowie des Kostenersatzes im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169)
 1. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
 2. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 3. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauaktenzulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, sonst dinglich Berechtigte;
 - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebühren,- Beitrags- und Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 25

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Zweckverband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere Härten, so können die Beiträge, Gebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des „Allgemeines Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -).“

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 4 Abs. 4 und 5, 8 Abs. 2 und 25 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des „Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein.“

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Tinningstedt vom 29.08.1995 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 01.01.2010 gegenstandslos.

Niebüll, den 01.01.2016



H. Christiansen

Verbandsvorsteher Hauke Christiansen